

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim und den Gemeinden Eichenau, Emmering, Herrsching am Ammersee und der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath

Seite
384

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen mit Ablauf des 31.12.2020

388

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim und den Gemeinden Eichenau, Emmering, Herrsching am Ammersee und der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath

I.

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

zwischen

der Großen Kreisstadt Germering,
vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Haas

den Städten

Olching,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Andreas Magg

Puchheim,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Norbert Seidl

und den Gemeinden

Eichenau,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Münster

Emmering,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Floerecke,

Herrsching am Ammersee,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Schiller

und der

Verwaltungsgemeinschaft Grafrath,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Markus Kennerknecht
für die Mitgliedsgemeinde Grafrath

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende **Zweckvereinbarung**:

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 1

Aufgabe, Aufgabenübertragung

- (1) Die Große Kreisstadt Germering, die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (VG) sind aufgrund von § 88 Abs. 3 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (ZuStV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, neben den in § 91 ZuStV genannten Stellen zuständig. Die Kommunen führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Der Großen Kreisstadt Germering werden die in Abs. 1 genannten Aufgaben der Städte, der Gemeinden und der VG Grafrath, hinsichtlich der Gemeinde Grafrath übertragen.
- (3) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Kommunen bestimmen sich nach der Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2

Personal

Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird von der Großen Kreisstadt Germering angestellt und vergütet. Die Zahl der Bediensteten wird einvernehmlich festgelegt. Die personalrechtlichen Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit den Städten Olching und Puchheim, den Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie der VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath. Das von der Großen Kreisstadt Germering angestellte Personal wird zur Erfüllung der Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung entsprechend den vereinbarten Zeitanteilen (vgl. § 4 Abs. 2) in den beteiligten Kommunen tätig.

§ 3

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath übertragen der Großen Kreisstadt Germering - Geschäftsstelle des kommunalen Verkehrsüberwachungsdienstes (VÜD) - alle zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung sowie zur Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, § 26 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 88 Abs. 3 und 4 und ZuStV) notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden in einer Dienstordnung der Großen Kreisstadt Germering geregelt, die mit den beteiligten Städten, Gemeinden und VG abgestimmt wird.

§ 4

Kostenverteilung

- (1) Die Verteilung von anfallenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl (nach dem jeweiligen Stand des Bayerischen Landesamts für Statistik) der beteiligten Kommunen. Diese Kostenverteilung kann einvernehmlich geändert werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (2) Die Verteilung sämtlicher laufender Kosten (Personal- und Sachkosten, Mietkosten etc.) auf die beteiligten Kommunen erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung zeitanteilig in der jeweiligen Kommune durchgeführt wird. Die beteiligten Kommunen legen zu Beginn der Überwachungstätigkeit den Maßstab fest, in welchem Verhältnis die Überwachung erfolgen soll. Dieser Maßstab kann einvernehmlich geändert werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Germering erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Kommunen ergibt. Die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath sind verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der für die jeweilige Kommune zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die von der Großen Kreisstadt Germering zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig, bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarngelder und Bußgelder

- (1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung anfallenden Verwarn- und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Die Große Kreisstadt Germering erstellt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl und die Höhe der Verwarn- und Bußgelder bezogen auf die jeweilige Kommune ergibt. Die eingehenden Verwarn- und Bußgelder werden zum Ende eines jeden Monats abzüglich der fallbezogenen Kosten an die Städte Olching und Puchheim, die Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee und die VG Grafrath hinsichtlich der Gemeinde Grafrath überwiesen.

§ 6

Messstellen

- (1) Jede der beteiligten Kommunen entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Geschwindigkeitsmessstellen eingerichtet werden.
- (2) Die Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt der Geschwindigkeitsmessstellen trägt die Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich diese eingerichtet werden.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres, frühestens zum 31.12.2022 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die beteiligten Kommunen angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des eingesetzten Personals und über die Verwertung des technischen Geräts anzustreben. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Erlöse sowie etwaige verbleibende Verbindlichkeiten sind nach dem gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Maßstab aufzuteilen.
- (2) Für den Fall, dass nicht alle beteiligten Kommunen die Zweckvereinbarung kündigen, treffen die verbleibenden Kommunen einvernehmlich die erforderlichen Neuregelungen, insbesondere zu § 4 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 15.07.2015 (diese wurde am 15.07.2015 vom Landratsamt Fürstfeldbruck rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamt Fürstfeldbruck vom 23.07.2015 bekannt gemacht) außer Kraft.

Große Kreisstadt Germering
Germering, den 08.12.2020

Gemeinde Emmering
Emmering, den 09.12.2020

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Stefan Floerecke
Erster Bürgermeister

Stadt Olching
Olching, den 16.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
als Vertreterin der Gemeinde Grafrath
Grafrath, den 16.12.2020

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Grafrath und
Erster Bürgermeister der Gemeinde Grafrath
Markus Kennerknecht

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Stadt Puchheim
Puchheim, den 08.12.2020

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Gemeinde Eichenau
Eichenau, den 09.12.2020

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Gemeinde Herrsching a. Ammersee
Herrsching, den 16.12.2020

Christian Schiller
Erster Bürgermeister

II.

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 17.12.2020 (Az. 34-0541.1 ri) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen mit Ablauf des 31.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 und ergänzend in ihrer Sitzung am 18.11.2020 jeweils einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2020 beschlossen (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Entsprechend Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 06.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung haben die Verbandsmitglieder der Auflösung zugestimmt, nämlich die Gemeinde Egenhofen mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2020 und die Gemeinde Odelzhausen mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.11.2020.

Die Auflösung des Zweckverbandes wird gemäß den vorgenannten Beschlüssen der Verbandsversammlung mit Ablauf des 31.12.2020 wirksam (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

Die Auflösung des Zweckverbandes wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 10.12.2020 (Az. 34-0280.1/26 pl) rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 46 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KommZG).

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10